

Amtsblatt der Europäischen Union

C 293



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

23. Juli 2021

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 293/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10264 — SoftBank/Altor Fund Manager/Iyuno) ⁽¹⁾	1
---------------	--	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 293/02	Euro-Wechselkurs — 22. Juli 2021	2
---------------	--	---

Europäische Bankenaufsichtsbehörde

2021/C 293/03	Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA DC 397 vom 25. Juni 2021 zur Änderung des Beschlusses EBA DC 151 zur Bestätigung, dass zwischen ohne Auftrag abgegebenen Bonitätsbeurteilungen bestimmter ECAI und in Auftrag gegebenen Bonitätsbeurteilungen derselben ECAI keine Qualitätsunterschiede bestehen	3
---------------	---	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 293/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10102 — VIG/AEGON CEE) ⁽¹⁾	6
2021/C 293/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10362 — KKR/CD&R/Cloudera) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	8

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10264 — SoftBank/Altor Fund Manager/Iyuno)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 293/01)

Am 14. Juli 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10264 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**22. Juli 2021**

(2021/C 293/02)

1 Euro =

Währung			Währung		
		Kurs			Kurs
USD	US-Dollar	1,1775	CAD	Kanadischer Dollar	1,4779
JPY	Japanischer Yen	129,83	HKD	Hongkong-Dollar	9,1506
DKK	Dänische Krone	7,4382	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6906
GBP	Pfund Sterling	0,85563	SGD	Singapur-Dollar	1,6020
SEK	Schwedische Krone	10,2245	KRW	Südkoreanischer Won	1 352,59
CHF	Schweizer Franken	1,0829	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,1449
ISK	Isländische Krone	148,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6153
NOK	Norwegische Krone	10,3795	HRK	Kroatische Kuna	7,5320
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 063,23
CZK	Tschechische Krone	25,639	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9726
HUF	Ungarischer Forint	357,87	PHP	Philippinischer Peso	58,921
PLN	Polnischer Zloty	4,5661	RUB	Russischer Rubel	86,9522
RON	Rumänischer Leu	4,9227	THB	Thailändischer Baht	38,704
TRY	Türkische Lira	10,0717	BRL	Brasilianischer Real	6,1029
AUD	Australischer Dollar	1,5959	MXN	Mexikanischer Peso	23,7290
			INR	Indische Rupie	87,6615

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

EUROPÄISCHE BANKENAUF SICHTSBEHÖRDE

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN BANKENAUF SICHTSBEHÖRDE EBA DC 397

vom 25. Juni 2021

zur Änderung des Beschlusses EBA DC 151 zur Bestätigung, dass zwischen ohne Auftrag abgegebenen Bonitätsbeurteilungen bestimmter ECAI und in Auftrag gegebenen Bonitätsbeurteilungen derselben ECAI keine Qualitätsunterschiede bestehen

(2021/C 293/03)

DER RAT DER AUFSEHER,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf Artikel 138 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 138 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermöglicht die Verwendung von ohne Auftrag abgegebenen Bonitätsbeurteilungen einer externen Ratingagentur (External Credit Assessment Institution, ECAI) für die Ermittlung der den Aktiva und außerbilanziellen Posten zuzuweisenden Risikogewichten zum Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen, vorbehaltlich der Bestätigung durch die EBA, dass zwischen ohne Auftrag abgegebenen Bonitätsbeurteilungen einer ECAI und in Auftrag gegebenen Bonitätsbeurteilungen derselben ECAI keine Qualitätsunterschiede bestehen. Gemäß diesem Artikel muss die EBA diese Bestätigung insbesondere dann verweigern oder widerrufen, wenn die ECAI eine ohne Auftrag abgegebene Bonitätsbeurteilung dazu verwendet hat, das beurteilte Unternehmen unter Druck zu setzen, damit dieses eine Bonitätsbeurteilung oder andere Dienstleistungen in Auftrag gibt. Deshalb wurde der EBA-Beschluss EBA DC 151 zur Bestätigung, dass zwischen ohne Auftrag abgegebenen Bonitätsbeurteilungen bestimmter ECAI und in Auftrag gegebenen Bonitätsbeurteilungen derselben ECAI keine Qualitätsunterschiede bestehen ⁽³⁾, am 22. Juli 2016 veröffentlicht. Ferner wurde der Beschluss EBA DC 151 geändert, um der Bewertung gemäß Artikel 138 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auch für die nach Veröffentlichung des Beschlusses EBA DC 151 neu zugelassenen oder zertifizierten ECAI und für diejenige ECAI, die ohne Auftrag erstellte Bonitätsbeurteilungen anbietet, Rechnung zu tragen, sowie Verweise auf eine Stelle zu streichen, die nach der Veröffentlichung des Beschlusses EBA DC 151 die Anforderungen an eine ECAI nicht mehr erfüllt. Deshalb wurde der EBA-Beschluss DC 195 zur Änderung des Beschlusses der EBA zur Bestätigung, dass zwischen ohne Auftrag abgegebenen Bonitätsbeurteilungen bestimmter ECAI und in Auftrag gegebenen Bonitätsbeurteilungen derselben ECAI keine Qualitätsunterschiede bestehen ⁽⁴⁾, am 28. Juli 2017 veröffentlicht.
- (2) Seit der Veröffentlichung des EBA-Beschlusses EBA DC 195 wurden neue ECAI zugelassen, für die es ebenfalls erforderlich ist, die Bewertung gemäß Artikel 138 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durchzuführen. Zudem wurde seit der Veröffentlichung des Beschlusses EBA DC 195 die Zulassung als Ratingagentur für drei ECAI widerrufen, die somit nicht mehr die Definition einer ECAI gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 98 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen. Aufgrund der vorstehend dargelegten Entwicklungen ist es notwendig, die Bewertung gemäß Artikel 138 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auch für die neu zugelassenen ECAI durchzuführen sowie Verweise auf die Stellen zu streichen, die nach der Veröffentlichung des Beschlusses EBA DC 195 die Anforderungen an eine ECAI nicht mehr erfüllen.
- (3) Die betreffenden ECAI wurden über die Absicht der EBA informiert, den vorliegenden Beschluss anzunehmen, und es wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, ihre diesbezüglichen Ansichten darzulegen.
- (4) Der Beschluss EBA DC 151 sollte entsprechend geändert werden –

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (AbL. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁽³⁾ ABl. C 266 vom 22.7.2016, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. C 244 vom 28.7.2017, S. 3.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses EBA DC 151 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Paris, 25. Juni 2021.

Für den Rat der Aufseher
José Manuel CAMPA
Vorsitzender

ANHANG

Externe Ratingagenturen (ECAI), bei denen die EBA für die Zwecke von Artikel 138 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestätigt hat, dass zwischen ohne Auftrag abgegebenen Bonitätsbeurteilungen und in Auftrag gegebenen Bonitätsbeurteilungen keine Qualitätsunterschiede bestehen

ARC Ratings S.A.

Axesor Risk Management S.L.

Banque de France

BCRA – Credit Rating Agency AD

Capital Intelligence Ratings Ltd

Cerved Rating Agency S.p.A.

Creditreform Rating AG

CRIF Ratings S.r.l.

DBRS Rating GmbH

Egan-Jones Ratings Co.

EuroRating Sp. z o.o.

Fitch Ratings Ireland Limited

GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung mbH

HR Ratings de México, S.A. de C.V.

ICAP S.A.

INBONIS S.A.

Japan Credit Rating Agency Ltd

Kroll Bond Rating Agency Europe Limited

modeFinance S.r.l.

Moody's Investors Service

QIVALIO SAS (früher Spread Research)

Rating-Agentur Expert RA GmbH

Scope Ratings GmbH

Scope Hamburg GmbH

S&P Global Ratings Europe Limited

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.10102 — VIG/AEGON CEE)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 293/04)

1. Am 15. Juli 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Vienna Insurance Group AG Wiener Versicherung Gruppe („VIG“; Österreich),
- AEGON Hungary Holding B.V., AEGON Hungary Holding II B.V., AEGON Poland/Romania Holding B.V. und AEGON Turkey Holding B.V. (im Folgenden „AEGON CEE“).

VIG übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von AEGON CEE.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- VIG ist die Holdinggesellschaft der Vienna Insurance Group, einer internationalen Versicherungsgruppe mit Sitz in Wien, Österreich. Sie übt ihre Geschäftstätigkeit über Tochtergesellschaften und Niederlassungen in 30 Ländern aus. VIG bietet hauptsächlich Lebens- und Nichtlebensversicherungsdienstleistungen an,
- AEGON CEE besteht aus den ungarischen, polnischen, rumänischen und türkischen Unternehmenssparten von Aegon N.V. (Niederlande). Aegon CEE ist in den Bereichen Lebens- und Schadenversicherung, Pensionsfondsgeschäft, Vermögensverwaltung und damit verbundene Nebendienstleistungen tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10102 — VIG/AEGON CEE

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10362 — KKR/CD&R/Cloudera)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 293/05)

1. Am 16. Juli 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- KKR & Co. Inc. („KKR“, USA);
- Clayton, Dubilier & Rice, Fund XI, L.P. („CD&R“, USA);
- Cloudera, Inc. („Cloudera“, USA).

KKR und CD&R übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Cloudera.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR: weltweit tätige Anlagegesellschaft, die Lösungen in den Bereichen Verwaltung alternativer Vermögenswerte, Kapitalmärkte und Versicherungen anbietet.
- CD&R: Private-Equity-Anlagegesellschaft, die als federführender Kapitalgeber bei Management-Buyouts, strategischen Minderheitsbeteiligungen und anderen strategischen Investitionen als Originator agiert, diese strukturiert und betreut.
- Cloudera: Anbieter von Multifunktions-Datenmanagement- und -analyse-Software, einschließlich Flow Management, Streams Management, Data-Engineering, Data-Warehousing, Streaming Analytics, operative Datenbanken und maschinelles Lernen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10362 — KKR/CD&R/Cloudera

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE